

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten  
gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**

zwischen der	Stadt Hennigsdorf
vertreten durch	den Bürgermeister, Andreas Schulz Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf
und der	Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch	den Bürgermeister, Steffen Apelt Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf

**§ 1 Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin  
oder eines Standesbeamten**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, kann jedoch jederzeit gemäß § 3 Absatz 2 BbgPStV schriftlich widerrufen werden. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

**§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.

(5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

(6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

### **§ 3 Personalrechtliche Folgen**

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und/oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

### **§ 4 Weisungsrecht**

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

### **§ 5 Kostenregelung**

(1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.

(2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Sachkosten werden nicht erstattet.

### **§ 6 Geltungsdauer**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

### § 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

o o o o o o o o o o o o ..  
Ort / Datum

für die Stadt Hennigsdorf

o o o o o o o o o o o o ..  
Andreas Schulz  
Bürgermeister

o o o o o o o o o o o o ..  
Martin Witt  
stellvertretender Bürgermeister

o o o o o o o o o o o o ..  
Ort / Datum

für die Stadt Hohen Neuendorf

o o o o o o o o o o o o ..  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

o o o o o o o o o o o o ..  
Volker-Alexander Tönnies  
Erster Beigeordneter